

# RS Vwgh 1999/11/9 95/05/0268

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1999

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauRallg;

GdPlanungsG Krnt 1982 §2 Abs4;

## Rechtssatz

§ 2 Abs 4 Krnt Gemeindeplanungsgesetz 1982 enthält nicht die Voraussetzung, dass ein Betrieb nur zulässig wäre, wenn er für die tägliche Versorgung der Bevölkerung dient. Dass eine Kleiderreinigung der gegebenen Größenordnung (hier im Wesentlichen mit einer chemischen Reinigungsmaschine der sechsten Generation) den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Einwohner eines Wohngebietes dient, kann aber nicht in Abrede gestellt werden (hier: Anhaltspunkte dafür, dass überwiegend nicht die Einwohner des Wohngebietes versorgt würden, liegen nicht vor und werden in der Beschwerde auch nicht behauptet).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995050268.X07

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)